

**D. M. Levin**  
**gegen Staatssecretaris van Justitie**  
**(Ersuchen um Vorabentscheidung,**  
**vorgelegt vom niederländischen Raad van State)**

„Aufenthaltsrecht“

Rechtssache 53/81

Leitsätze

- 1. Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — Begriffe — Einschränkende Auslegung — Unzulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 48)*
- 2. Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Begriff — Ausübung einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — Unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegende Einkünfte — Kein Einfluß (EWG-Vertrag, Artikel 48)*
- 3. Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Mit der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat verfolgte Ziele — Kein Einfluß auf das Einreise- und Aufenthaltsrecht (EWG-Vertrag, Artikel 48)*

1. Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis“ legen den Anwendungsbereich einer der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten fest und dürfen deshalb nicht einschränkend ausgelegt werden.
2. Unter die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer fällt auch ein An-

gehöriger eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, mit der er weniger verdient, als im letztgenannten Staat als Existenzminimum angesehen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er die Einkünfte aus seiner Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durch andere Einkünfte bis zu diesem Minimum er-

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Niederländisch.

gänzt oder sich mit Existenzgrundlagen begnügt, die darunter liegen. Voraussetzung ist jedoch, daß er tatsächlich eine echte Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt.

3. Die Absichten, die einen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat mög-

licherweise dazu veranlaßt haben, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, sind hinsichtlich seines Rechts auf Einreise in das Hoheitsgebiet des letztgenannten Staates und auf Aufenthalt in diesem Gebiet belanglos, wenn er dort tatsächlich eine echte Tätigkeit ausübt oder ausüben will.

In der Rechtssache 53/81

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Streitsachenabteilung des niederländischen Raad van State in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit

D. M. LEVIN, Amsterdam,

gegen

STAATSECRETARIS VAN JUSTITIE

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 48 EWG-Vertrag sowie einiger Bestimmungen von Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten. J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco, A. Touffait und O. Due, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, A. Chloros und F. Grévisse,

Generalanwalt: Sir Gordon Slynn

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes